



Leitfaden

für ehrenamtlich Tätige

im Bereich Asylbewerber und Flüchtlinge



Liebe Ehrenamtliche,

ich freue mich, dass Sie sich seit bereits geraumer Zeit so engagiert in Ihrer Freizeit um die vielen Menschen kümmern, die als Flüchtlinge in unser Land gekommen sind und unsere tatkräftige Unterstützung benötigen.

Wir haben in den letzten Monaten gemeinsam sehr vielen Menschen helfen können, damit sie bei uns ein sicheres und menschenwürdiges Zuhause finden.
Für Ihren Einsatz und Ihr persönliches Engagement möchte ich mich daher ganz herzlich bei Ihnen bedanken.

Die Integration der Flüchtlinge wird künftig einen Schwerpunkt bilden. Daher haben wir Mitte des Jahres 2016 die Abteilung „Integration und Flüchtlinge“ geschaffen, um Ihnen und den hilfesuchenden Flüchtlingen die bestmögliche Unterstützung bieten zu können.

Mit der aktualisierten und überarbeiteten Auflage des Leitfadens für ehrenamtlich Tätige im Bereich Asylbewerber und Flüchtlinge möchten wir Ihnen die neuen Informationen zur Verfügung stellen.

Calw im Februar 2017

Helmut Riegger
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Status Asylbewerber	4
Wohnen	4
Finanzielle Situation	4
Medizinische Versorgung.....	5
Gemeinnützige Arbeitsmöglichkeiten.....	6
Allgemeine Arbeitsmöglichkeiten	6
Freizeit	9
Kosten für Bustickets.....	10
Landesfamilienpass	10
Ehrenamtliche Tätigkeiten im Asylbewerberbereich, Arbeitskreise	10
Versicherung der Ehrenamtlichen bei Ausübung des Ehrenamtes	12
Ausgabenersatz für Arbeitskreise	13

Status Asylbewerber

Sobald der Asylantrag gestellt ist und damit das Asylverfahren läuft, erhält die betreffende Person sozusagen als „Ausweisdokument“ eine Aufenthaltsgestattung.

Nach Abschluss des Asylverfahrens gibt es zwei Möglichkeiten:

- 1.) Nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.
- 2.) Bei Ablehnung des Asylantrags erhält die Person eine Aufforderung zur Ausreise. Wenn die freiwillige Ausreise oder Abschiebung nicht möglich ist, wird eine Duldung erteilt. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern nur die Aussetzung der Abschiebung.

Bei Bedarf können die Ehrenamtlichen darum bitten, dass der Asylbewerber seine Unterlagen zeigt, um den aktuellen Status erkennen zu können. Dies geschieht jedoch auf freiwilliger Basis.

Wohnen

In der ersten Zeit (in der Regel 24 Monate lang) nach ihrer Ankunft im Kreis wohnen Asylbewerber in der ihnen zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft. Anschließend werden ihnen Unterkünfte in der Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden des Landkreises zugewiesen. Im Anschluss daran kann privater Wohnraum bezogen werden, sofern die Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Soweit privater Wohnraum angemietet werden soll, ist vorab die Zustimmung der Leistungsgewährung AsylbLG einzuholen. Die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Nebenkosten) ist vergleichbar mit den angemessenen Mieten beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII. Sie hängt insbesondere von der Haushaltsgröße und dem Wohnort ab und kann bei der zuständigen Sachbearbeiterin des Teams Leistungsgewährung AsylbLG des Landratsamts Calw unter Telefon 07051 160-409, oder beim Jobcenter unter Telefon 07452 9190-0 erfragt werden.

Nach drei Monaten ununterbrochenem erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet können sich die Ausländer im gesamten Bundesgebiet bewegen.

Finanzielle Situation

Seit 2012 sind Asylbewerber und Geduldete finanziell im Wesentlichen gleichgestellt mit Beziehern von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) oder SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Behinderung).

Die Grundleistungen für Ernährung, Bekleidung, Gesundheitspflege und der Bedarf zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (Freizeit, Kommunikation etc.) werden in der Regel auf das Konto der Betroffenen ausgezahlt.

Mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung kann der Asylbewerber oder Geduldete an seinem Wohnort ein Girokonto bei einer Bank oder Sparkasse eröffnen. Sobald er ein Konto hat, sollte er die Kontodaten umgehend dem Team Leistungsgewährung AsylbLG bekannt geben, so dass die Leistungen so bald wie möglich als Geldleistung per Überweisung ausbezahlt werden können.

Die übrigen Bedarfe werden durch Sachleistungen abgedeckt, insbesondere der Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, z.B. anerkannte Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge aus Syrien, erhalten Leistungen nach dem SGB II oder SGB III vom Jobcenter oder der Arbeitsagentur. Sie sind damit auch krankenversichert und fallen nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz.

Medizinische Versorgung

Asylbewerber und Geduldete erhalten vom Landratsamt Krankenhilfe. Sie sind nicht krankenversichert.

Gemäß § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden die erforderlichen Leistungen zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln gewährt. Die Behandlung chronischer Erkrankungen ist somit nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um lebensbedrohliche Zustände, z.B. bei Dialysepatienten. Auch können aufschiebbare Behandlungen und Operationen in der Regel nicht übernommen werden. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen werden übernommen. Dies sind insbesondere die U-Untersuchungen für Kinder und die Schwangerenvorsorge. Schwangere Frauen und Wöchnerinnen erhalten Leistungen, die denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Da gemäß § 6 AsylbLG die speziellen Bedürfnisse von Kindern besonders zu berücksichtigen sind, werden für Kinder in der Regel alle Behandlungen übernommen, die die gesetzliche Krankenversicherung vorsieht.

Notfallmaßnahmen werden übernommen. Reguläre Behandlungen müssen vorab vom Landratsamt genehmigt werden. Es sollten Ärzte im Landkreis aufgesucht werden, eine Behandlung außerhalb des Kreises bedarf einer Begründung. Für die Behandlung in der Arztpraxis stellt das Landratsamt Krankenscheine aus. Für eine Weiterbehandlung durch einen anderen Arzt muss eine Überweisung ausgestellt werden.

Eine Facharztbehandlung muss **vorab beantragt** werden. Das Landratsamt prüft ggf. unter Einbeziehung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD).

Unter www.takecareproject.eu kann ein Sprachenführer für Migranten zum Thema Gesundheit abgerufen werden. Dieser beinhaltet u.a. ein Notfallkit – Sprachgrundkenntnisse für Professionelle, der in 17 Sprachen vorliegt.

Gemeinnützige Arbeitsmöglichkeiten

Asylbewerber können bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern Arbeiten verrichten, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würden. Der Umfang darf 20 Stunden pro Woche und 100 Stunden pro Monat nicht überschreiten. Als Aufwandsentschädigung erhält der Asylbewerber 0,80 € pro Stunde zusätzlich zu seinen regulären Leistungen. Ein Arbeitsverhältnis wird damit nicht begründet, eine Arbeitserlaubnis ist daher auch nicht erforderlich.

Ablauf:

Die gemeinnützige Arbeit muss mit der Abteilung Integration und Flüchtlinge des Landratsamts Calw abgestimmt werden (Tel. 07051 160-409). Dazu wurde ein gesondertes Merkblatt vom Landratsamt erstellt. Eine Beteiligung des Finanzamts ist nicht erforderlich.

Allgemeine Arbeitsmöglichkeiten

(HINWEIS: Auf jedem von der Ausländerbehörde ausgestellten Dokument, wie Gestattung/Duldung/Aufenthaltserlaubnis, findet sich eine Aussage zur Frage, ob die Person arbeiten darf. Nur die dortige Eintragung ist rechtlich relevant.)

Der Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen richtet sich nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Es besteht kein Arbeitsmarktzugang:

- in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes
- für Geduldete, die das Abschiebehindernis selber zu vertreten oder ihre Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung des Abschiebungshindernisses verletzt haben
- für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten gilt seit dem 24. Oktober 2015 ein Arbeitsverbot, wenn der Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde

Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge sind Personen, die als politisch Verfolgte anerkannt wurden und daher eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Sie haben einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Asylbewerber und Geduldete benötigen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis, die durch die lokale Ausländerbehörde erteilt wird. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) prüft jedoch die vergleichbaren Arbeitsbedingungen, auch in Zeitarbeitsfirmen (keine Benachteiligung gegenüber inländischen Arbeitnehmern).

Im 1. bis zum 3. Monat befinden sich Asylbewerber und Geduldete in der Wartefrist. Ab dem 4. Monat prüft die Agentur für Arbeit in manchen Regionen Deutschlands nur noch die Arbeitsbedingungen, jedoch nicht mehr, ob für den konkreten Arbeitsplatz ein deutscher oder EU-freizügigkeitsberechtigter Arbeitnehmer zu Verfügung steht (so. Vorrangprüfung). Die Agentur für Arbeit Nagold –Pforzheim, wozu auch Calw gehört, ist von der Vorrangprüfung in der Zeit vom 4.-15. Monat befreit.

Ab dem 16. Monat ist der Arbeitsmarkt in ganz Deutschland ohne Vorrangprüfung offen. Immer dann, wenn keine Vorrangprüfung erfolgt, ist auch eine Tätigkeit als Leiharbeiter möglich. Es erfolgt jedoch eine Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen, auch in Zeitarbeitsfirmen. Ab dem 49. Monat ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) mehr erforderlich; aber weiterhin die der Ausländerbehörde. Für Fachkräfte und bei Ausbildung gilt ein erleichterter Arbeitsmarktzugang.

Komplett ohne Vorrangprüfung können Asylbewerber oder Geduldete arbeiten, die:

- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU in Mangelberufen erfüllen (Hochschulabschluss und Tätigkeit in Mangelberufen wie IT, Ingenieure, Ärzte u.v.m., niedrigere Gehaltsschwelle von 37.752 Euro) oder
- Fachkräfte mit anerkannter, qualifizierter Berufsausbildung in Engpassberufen sind oder
- eine praktische Tätigkeit zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation ausüben oder
- sich bereits 15 Monate in Deutschland aufhalten.

ACHTUNG:

Bei der Duldung ist unabhängig von der Aufenthaltsdauer ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“ möglich (§ 11 Beschäftigungsverordnung). Dies ist der Fall, wenn die geduldete Person die Gründe, aus denen nicht abgeschoben werden kann, selbst zu vertreten hat. Hierunter fällt beispielsweise, wenn das Abschiebehindernis durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben selbst herbeigeführt wurde, oder an der Passbeschaffung nicht mitgewirkt wird. In diesem Fall darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden.

Zusammengefasst für Asylbewerber & Personen mit Duldung:

Die Arbeitssuchenden bzw. potentiellen Arbeitgeber setzen sich bitte jeweils direkt mit dem zuständigen Ausländeramt in Verbindung. Bei diesem gibt es auch die erforderlichen Vordrucke für die Stellenbeschreibung, die der mögliche Arbeitgeber ausgefüllt wieder an das Ausländeramt schicken sollte. Die Ausländerbehörde schaltet die Bundesagentur für Arbeit ein und erteilt im Anschluss daran die Arbeiterlaubnis oder die Ablehnung. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist das Verfahren neu zu starten.

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde richtet sich nach dem Wohnort des Asylbewerbers. Bei den Städten Calw und Nagold sind die Ausländerbehörden bei den jeweiligen Bürgermeisterämtern verortet. Das Ausländeramt Nagold ist auch zuständig für Rohrdorf, Ebhausen und Haiterbach. Für die restlichen kreisangehörigen Gemeinden ist die Ausländerbehörde beim Landratsamt Calw zuständig.

Ausländeramt Landratsamt Calw <u>Öffnungszeiten:</u> Mo. – Mi. + Fr. 08:00 – 12:00 Uhr Mo. 14:00 – 16:30 Uhr Do. 08:00 – 18:30 Uhr	Frau Gugel	Tel.: 07051/160-433 Julia.Gugel@kreis.calw.de
Ausländeramt Stadt Calw <u>Öffnungszeiten:</u> Mo. - Fr. 08:30 – 11:30 Uhr Do. 14:00 – 18:30 Uhr	Frau Kossbiel Frau Berglez	Tel.: 07051/167-281 vkossbiel@calw.de Tel.: 07051/167-282 auslaenderwesen@calw.de
Ausländeramt Stadt Nagold <u>Öffnungszeiten:</u> Mo. – Do. 08:00 – 12:00 Uhr Do. 14:00 – 18:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:30 Uhr	Frau Roller Frau Kalmbach	Tel.:07452/681-236 T.Roller@nagold.de Tanja.Kalmbach@Nagold.de

Zusammengefasst für anerkannte Flüchtlinge & Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis:

Migranten mit Aufenthaltserlaubnis, z.B. einjähriger Aufenthaltserlaubnis, können ohne Erlaubnisse und Prüfungen arbeiten. Sie erhalten auch keine Leistungen mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern beziehen Leistungen vom Jobcenter, SGB II oder SGB III Leistungen und sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

Die Leistungsberechnung erfolgt ausschließlich in Nagold. In den Außenstellen in Calw und Bad Wildbad können u.a. die Anträge abgegeben und Vordrucke abgeholt werden.

Das Jobcenter im Landkreis Calw können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Jobcenter Landkreis Calw Bahnhofstr. 37 72202 Nagold	Tel.: 070458/9190-0 Jobcenter-Landkreis-Calw@jobcenter-ge.de Öffnungszeiten: Mo. - Mi. + Fr.: 08:00 Uhr – 12:30 Uhr Do.: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Außenstelle Calw Untere Brücke 1 75365 Calw	Tel.: 07051/9698-0 Jobcenter-Landkreis-Calw@jobcenter-ge.de Öffnungszeiten: Mo. - Mi. + Fr.: 08:00 Uhr – 12:30 Uhr Do.: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Außenstelle Bad Wildbad Paulinenstr. 132 75323 Bad Wildbad	Tel.: 07051/9698-0 jobcenter-Landkreis-Calw@jobcenter-ge.de Öffnungszeiten: Mo.: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr Di.: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Do.: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Freizeit

Sportverein

Der Württembergische Landessportbund (WLSB) hat bei der ARAG Sportversicherung seit dem 01.12.2014 für seine ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine zugunsten von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die als Nichtmitglieder aktiv an den Sportangeboten der Vereine teilnehmen, nachrangig zu einer bereits vom Verein selbst abgeschlossenen pauschalen Nichtmitgliederversicherung, einen zusätzlichen Versicherungsschutz abgeschlossen.

Für weitere Informationen hierzu siehe auch: www.wlsb.de/aktuelles/news/305-versicherungsschutz-fuer-asylbewerber-und-fluechtlinge-in-sportvereinen

Für die Mitgliedsbeiträge von Kindern und Jugendliche (bis 18 Jahre) können Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei der Abteilung Soziale Hilfen des Landratsamts Calw beantragt werden.

Kosten für Bustickets

In den Asylbewerberleistungen (nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) sind auch die Kosten für Bus- oder Bahnfahrten enthalten, so dass grundsätzlich keine weiteren Förderungen/Zuschüsse zu Bus- und Bahnfahrkarten gewährt werden. Dies betrifft auch Busfahrten zu Regelkindergärten.

Asylbewerbern/Flüchtlingen mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die eine Vollzeitschule besuchen, gewährt der Landkreis, wie allen anderen Schülern auch, einen Zuschuss zu den notwendigen Schülermonatskarten. Schüler/Eltern bezahlen an dieser Karte eine Selbstbeteiligung (Fahrkartenpreis abzgl. Zuschuss Landkreis). Die Schülermonatskarte wird beim Schulträger der Schule / dem Sekretariat der Schule bestellt; von dort erhalten die Schüler/Innen auch ihre Fahrkarten.

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres kann für die verbleibende Selbstbeteiligung bei der Abteilung Soziale Hilfen bzw. bei der Abteilung Integration und Flüchtlinge, AsylbLG, des Landratsamts Calw ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gestellt werden. Beim Antragsteller verbleibt jedoch immer ein Eigenanteil von 5 Euro pro Monat, die er/sie aus den Asylbewerberleistungen bestreiten muss.

Unbegleitete minderjährige Ausländer erhalten Leistungen nach dem SGB VIII; in diesen Leistungen sind keine Kosten für Bus- und Bahnfahrten enthalten, sodass hier eine Befreiung von der Zahlung der Selbstbeteiligung nach § 7 Schülerbeförderungssatzung beantragt werden kann. Der Antrag wird (vom Vormund / der Betreuungseinrichtung) beim Schulträger gestellt. In der Regel befreit der Schulträger diese unbegleiteten minderjährigen Ausländer von der Zahlung der Selbstbeteiligung, weil dies für den Betroffenen aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde. Der Antrag ist sofort bei Beförderungsbeginn zu stellen; geht der Antrag danach ein, ist ein Erlass für die Zeit vor dem Antragseingang ausgeschlossen.

Bei Fragen zu Bus- und Bahnlinien sprechen Sie bitte die Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (Tel.: 07051/968850, E-Mail: VGC-Calw@t-online.de) an.

Landesfamilienpass

Seit 2015 können auch Flüchtlingsfamilien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, einen Landesfamilienpass beantragen. Den Landesfamilienpass und die dazugehörige Gutscheinkarten erhalten Familien auf Antrag beim Bürgermeisteramt des jeweiligen Wohnortes.

Ehrenamtliche Tätigkeiten im Asylbewerberbereich, Arbeitskreise

In den meisten Kreisgemeinden, ob mit Gemeinschaftsunterkunft oder mit Anschlussunterbringung, haben sich ehrenamtliche Helferkreise gebildet. Diese

unterstützen die ankommenden Menschen bei der Bewältigung des Alltags und beim Kennenlernen ihres neuen Wohnortes.

Folgende Themenfelder sind denkbar, aber auch jederzeit erweiterbar:

- Begrüßung
- erste örtliche Orientierung
- Sprache
- Regelmäßige Treffen, wie Café Asyl o.ä.
- Begleitung zu Behörden und Ärzten
- Arbeit
- Freizeitgestaltung
- Fahrradwerkstatt
- Hausaufgabenbetreuung
- Formularhilfe

Dreh- und Angelpunkt ist die Sprache, da ohne diese Integration, Arbeitsaufnahme oder auch Freizeitgestaltung in Vereinen nur schwer möglich ist.

Das Ehrenamt im Asylbewerberbereich ist notwendig und ausdrücklich erwünscht, da sonst die Flüchtlingsbetreuung und -versorgung nicht mit der bestehenden Qualität sicherzustellen ist. Das Ehrenamt unterstützt das Hauptamt, ohne in die Aufgabenwahrnehmung der Sozialarbeiter einzugreifen. Die Beratungsleistungen in den Gemeinschaftsunterkünften liegen ausschließlich bei den Sozialarbeitern, während die o.g. Einsatzgebiete sowie die persönliche Unterstützung der Flüchtlinge ohne das bürgerschaftliche Engagement nicht umzusetzen wären. Um diese sinnvolle Abgrenzung zu gewährleisten, ist ein intensiver Dialog mit einer engen Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt erforderlich. Auf diesem Weg kann eine optimale Betreuung und Unterstützung der Asylbewerber und Flüchtlinge erreicht werden.

WICHTIG:

Es empfiehlt sich, den Asylbewerbern/Flüchtlingen zuerst anzuhören, damit klar wird, welche Hilfestellungen benötigt werden. Nicht jede/r benötigt Hilfe bzw. Angebote durch das Ehrenamt.

In den 8 Gemeinden mit Gemeinschaftsunterkünften bestehen Arbeitskreise, die auch als regionale Ansprechpartner zur Verfügung stehen:

Bad Liebenzell:

Rebecca Röhrkass: verwaltung.aka.bali@gmail.com

Bad Wildbad:

Monika von Pigage MonikavonPigage@t-online.de

Ellen Eberlein: e.eberlkein@concaveoptik
Eberhard Bott: ebe.bott@web.de

Calw:

Günter Stricker ak.asyl.calw@web.de

Dobel:

Dr. Manuel Zahn manuel.zahn@zahns.net

Gechingen:

Bettina Schöttmer Freundeskreis-Asyl-Gechingen@gmx.de

Nagold:

Gerd Igney ak.asyl.nagold@gmx.de

Nagold-Gündringen www.ak-asyl-gruendringen.com

Neubulach Buergerpatenschaft.NB@gmx.de

Wildberg

Susanne Gärtner susanne.gaertner@wildberg.de

Sowohl die Diakonie als auch das Landratsamt Calw haben für die Koordination der Ehrenamtlichen im Asylbereich Teilzeitstellen eingerichtet. Birgit Auer, Angelika Lindner und Gerlinde Unger – alle von der Diakonie – sind Anlaufstelle für die Arbeitskreise in Gemeinden mit Anschlussunterbringung. Heike Thomas vom Landratsamt Calw ist Ansprechpartner für die Arbeitskreise in den Gemeinden mit Gemeinschaftsunterkünften.

Diakonie

Birgit Auer Tel.: 07051/9248-7222 b.auer@kreisdiakonie-calw.de

Gerlinde Unger Tel.: 07456/795503 g.unger@kreisdiakonie-calw.de

Angelika Lindner Tel.: 07082/948012 lindner@diakonie-neuenbuerg.de

Landratsamt Calw

Heike Thomas Tel.: 07051/160-163 Heike.Thomas@kreis-calw.de

Versicherung der Ehrenamtlichen bei Ausübung des Ehrenamtes

Seit dem 01.01.2006 besteht der Sammelversicherungsvertrag des Landes Baden-Württemberg zur Unfall- und Haftpflichtversicherung von Ehrenamtlichen in rechtlich

unselbstständigen Strukturen, siehe auch Flyer des Landes Baden-Württemberg. Dieser kann unter www.ecclesia.de bei Download – Ehrenamt heruntergeladen werden.

Ausgabenersatz für Arbeitskreise

Ehrenamtlich getragene Initiativen, die sich in Gemeinden mit Anschlussunterbringung konstituiert haben, um dort untergebrachte Asylbewerber zu betreuen und sie beim Erlernen der deutschen Sprache zu unterstützen, erhalten jährlich einen Betrag von 10 EUR pro Unterbringungsplatz als Aufwandsentschädigung.

Ehrenamtlich getragene Initiativen, die sich in Gemeinden mit Gemeinschaftsunterkünften konstituiert haben, um dort untergebrachte Asylbewerber zu betreuen und sie beim Erlernen der deutschen Sprache zu unterstützen, erhalten jährlich einen Betrag von 20 EUR pro Unterbringungsplatz als Aufwandsentschädigung.

Stichtag für die Berechnung der Platzzahlen ist jeweils der 31.12. des dem Antrag vorhergehenden Jahres.

Impressum:

Landratsamt Calw
Abteilung Integration und Flüchtlinge
Daniela Stierle
Vogteistr. 42 – 46
75365 Calw

Kontakt:

Heike Thomas
Ehrenamtskoordinatorin, Abteilung Integration und Flüchtlinge
E-Mail: Heike.Thomas@kreis-calw.de
Internet: www.kreis-calw.de
Stand Februar 2017